



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 8. April 2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 8.4.2020.docx

Newsletter 8.4.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- COVID-19 Risikogruppen
- Forderung nach Mund-Nasen-Schutz im Gesundheitsbereich
- Medieninformationen der Ärztekammer für Steiermark
- BVAEB – Ergänzende telemedizinische Leistungen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Rezeptausstellung über E-Medikation
- Keine Rezeptgebühr bei COVID-19-Erkrankten
- Telemedizinische Angebote
- Sachverständige Ärzte gemäß § 34 Führerscheingesetz „Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19“
- Vereinfachung bei der Beantragung von Kurzarbeit
- Ansprechpartner und Kontaktpersonen der Krankenversicherungsträger

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

COVID-19 Risikogruppen

Vor dem Osterwochenende zeichnet sich hier noch keine eindeutige Festlegung der Risikogruppen ab, sodass unsere Empfehlung weiter aufrecht bleibt, keine diesbezüglichen Atteste auszustellen. Sobald wir mehr Informationen haben, werden wir Sie unverzüglich über die weitere Vorgangsweise informieren.

Forderung nach Mund-Nasen-Schutz im Gesundheitsbereich

Dass in Supermärkten und öffentlichen Verkehrsmitteln eine Maskenpflicht herrscht, nicht aber im Gesundheitsbereich, ist vollkommen unverständlich. Die Ärztekammer hat die politisch Verantwortlichen im Land Steiermark aufgefordert auch für die Ordinationen die Maskenpflicht auszuweiten, da Arztpraxen als Multiplikatoren gelten und Patienten anstecken können.

Medieninformationen der Ärztekammer für Steiermark

Über nachfolgenden Link können Sie unsere laufenden Medieninformationen abrufen. Hier finden Sie auch unsere letzte Information betreffend die ebenfalls dringende Notwendigkeit der Unterstützung von hauptberuflichen Wahlärztinnen und Wahlärzten <https://www.aekstmk.or.at/77>.

BVAEB – Ergänzende telemedizinische Leistungen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

In Ergänzung zu den letzten Informationen der Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informieren wir über folgende zusätzliche Abrechnungsmöglichkeiten für das Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin mit der Sozialversicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

Nunmehr können folgende Positionen des Psychiatrie-Kataloges der BVAEB-Honorarordnung bzw. des 2. Zusatzübereinkommens zum Gesamtvertrag für den Zeitraum der Corona-Pandemie auch im Rahmen einer telemedizinischen Behandlung unter den in der Honorarordnung und des Zusatzübereinkommens genannten Voraussetzungen abgerechnet werden:

- 45j - Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention)
- 45k - Koordinationstreffen (Helferkonferenz) - wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind
- 45h - Demenztests können in Anwesenheit einer Betreuungsperson jedenfalls auch telemedizinisch erfolgen.

Rezeptausstellung über E-Medikation

- ✓ Sie stellen aufgrund einer telefonischen Kontaktaufnahme das Rezept wie gewohnt in der Arztsoftware aus und erfassen es in der E-Medikation (O-Card stecken reicht aus, E-Card Stecken nicht erforderlich).
- ✓ Das Rezept wird wie gewohnt gedruckt (wichtig, da die Speicherung in der E-Medikation in der Arztsoftware oftmals mit dem Druck kombiniert ist).
- ✓ Im Anschluss überprüfen Sie (zB durch Abruf der E-Medikationsliste), ob die Verordnungen korrekt in der E-Medikation gespeichert wurden. Andernfalls (zB aufgrund eines Opt-Out des Patienten) ist ein Abruf der Verordnungsdaten durch die Apotheke nicht möglich und die Information, welche Medikamente abgegeben werden sollen, kann anderweitig (zB per FAX) an die vom Patienten genannte Apotheke erfolgen.
- ✓ Das Papierrezept muss nicht gelagert werden.

Keine Rezeptgebühr bei COVID-19-Erkrankten

In § 136 Abs. 4 ASVG ist geregelt, dass bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (COVID-19) keine Rezeptgebühr eingehoben werden darf. Dies betrifft alle Medikamente in Zusammenhang mit der Diagnose COVID-19.

Telemedizinische Angebote

Patientinnen und Patienten suchen vermehrt nach telemedizinischen Angeboten, die Sie möglicherweise über Ihre Website anbieten. Bitte kontrollieren Sie in unserer Ärztesuche <https://www.aekstmk.or.at/46>, ob Ihre Website korrekt eingetragen ist. Wenn nicht, senden Sie bitte ein Email an info@aekstmk.or.at.

Des Weiteren freuen wir uns, wenn Sie uns auf presse@aekstmk.or.at bekanntgeben, welche telemedizinischen Anwendungen Sie Ihren Patientinnen und Patienten anbieten und wie sie sich dazu anmelden können.

Die Mitgliedsordinationen von Styriamed.net haben auf www.styriamed.net zusätzlich noch die Möglichkeit, ihre Angebote direkt auf der Styriamed.net-Seite einzutragen. Bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit.

Vielen Dank, wenn Sie uns bereits eine Rückmeldung gegeben haben.

Sachverständige Ärzte gemäß § 34 Führerscheingesetz „Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19“

Im 4. Covid-19 Gesetz wurde in Artikel 23, Änderung des Führerscheingesetzes folgendes beschlossen und festgehalten:

§ 41b. (1) Die in diesem Bundesgesetz und in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen geregelte Dokumente, Urkunden, Nachweise und dergleichen mit zeitlich begrenzter Gültigkeit, **die nach dem 13. März 2020 enden würde** und die aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen beschränkenden Maßnahmen nicht verlängert werden kann, **behalten bis längstens 31. Mai 2020** im Bundesgebiet ihre Gültigkeit.

Das bedeutet aus heutiger Sicht, dass die FSG-Bescheid-Gültigkeit bis 31.05.2020 ohne Refresher-Kursnachweis verlängert werden kann.

Dazu ist eine **schriftliche Meldung**, in elektronischer Form aufgrund der flächendeckenden Home-Office-Bearbeitung der Steiermärkischen Landesregierung per Mail an abteilung16@stmk.gv.at zu übermitteln. Die Verlängerung wird von der Steiermärkischen Landesregierung im Führerscheinregister mit einem Vermerk begründet.

Mit 01. Juni 2020 hat das reguläre Wiederbestellverfahren für Sachverständige Ärzte gemäß § 34 Führerscheingesetz wieder volle Gültigkeit, sofern diese Frist nicht durch eine neuerliche Verordnung verlängert wird.

Vereinfachung bei der Beantragung von Kurzarbeit

Die erforderlichen Dokumente für die Beantragung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe (Sozialpartnervereinbarung, AMS-Antragsformular, Begründung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten) sind nur noch an die AMS-Landesgeschäftsstelle zu schicken. Um die Einholung der Zustimmung durch die Sozialpartner (Ärztchammer und Gewerkschaft) kümmert sich das AMS. Eine Übersendung der Sozialpartnervereinbarung oder sonstiger Antragsunterlagen an die Ärztekammer oder an die Gewerkschaft ist daher NICHT (mehr) erforderlich.

Die Sozialpartnervereinbarung und notwendige Informationen finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.aekstmk.or.at/648>

Ansprechpartner und Kontaktpersonen der Krankenversicherungsträger:

Eine Liste der Ansprechpartner und Kontaktpersonen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.832465&portal=oegkstportal>

Die Sonderversicherungsträger haben wir gebeten uns ebenfalls Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen. Bis diese einlangen, ersuchen wir Sie etwaige Anfragen an folgende Email-Adressen zu übermitteln.

BVAEB: graz.vpa@bvaeb.sv.at

SVS: gs@svs.at

Sollten wir detaillierte Informationen erhalten, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit kollegialen Grüßen

VP Dr. Nobert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident